

HEIME

Einzelzimmerquote in Nordrhein-Westfalen

Ausnahmen für die Kurzzeitpflege

Ab dem 1. August 2018 müssen in Pflegeheimen in NRW 80 Prozent der Zimmer als Einzelzimmer angeboten werden. Hiervon sollen jetzt Ausnahmen für Einrichtungen der Kurzzeitpflege möglich sein.

Von Kai Tybussek

Düsseldorf // Das Thema, das die Trägerlandschaft seit vielen Jahren beschäftigt, bekommt durch einen neuen Erlass des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums unter der Führung von Karl-Josef Laumann eine neue Ausrichtung.

Erlass soll Träger ermutigen, mehr Plätze zu schaffen

Der Minister habe dabei vor allem Menschen im Blick, „bei denen vorübergehend keine häusliche Pflege möglich sei, heißt es in einer Pressemitteilung. Um Angehörige zu entlasten seien mehr Plätze in der Kurzzeitpflege nötig. Mit dem Erlass sollen Träger ermutigt werden, mehr Plätze zu schaffen. Die inhaltliche Begründung vermag zu überzeugen: Denn anders als bei der stationären Dauerpflege gehe es bei der Kurzzeitpflege um kurze Verweildauern in den Einrichtungen. Daher könnten ähnliche Standards wie in Krankenhäusern gelten.

Zum Hintergrund: Die Einzelzimmerquote wurde 2003 erstmals als Vorgabe gesetzt und im Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) festgeschrieben. Die Einrichtungsträger hatten damit viel Zeit zur Vorbereitung nötiger Investitionen zur Verbesserung der Gebäudequalität. Ferner sind nur noch direkt vom Zimmer aus zugängliche Einzelbäder oder maximal von zwei Zimmern aus nutzbare (Tandem-) Bäder erlaubt. Zum Inhalt der neuen Regelungen: Formal macht das Ministerium nun von seinem Weisungsrecht nach §43 WTG Gebrauch.

Befreiung von der Einzelzimmerquote möglich

Dabei bedeutet der neue Erlass konkret: Träger von bestehenden Einrichtungen, die ausschließlich Kurzzeitpflegeplätze anbieten, können nun auf Antrag dauerhaft von der Einzelzimmerquote befreit werden. Einrichtungen der Kurzzeitpflege müssen die Regelung zu den Bädern auch nicht umsetzen. Träger von Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege können nach dem 1. August 2018 Doppelzimmer, die unter Beachtung der 80-Prozent-Einzelzimmerquote nicht mehr als Doppelzimmer genutzt wer-



Durch den Erlass soll die Kurzzeitpflege gefördert werden. Foto: fotos4people/Adobe Stock

den könnten, ebenfalls für die Kurzzeitpflege nutzen. Diese Nutzung ist bis Mitte 2021 befristet.

Bei Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTG am 14.10.2014 bereits bestanden haben, ist Anträgen auf Genehmigung von Ausnahmen von der fristgemäßen Umsetzung der aus § 47 Abs. 3 WTG resultierenden Modernisierungsverpflichtung (Verpflichtung zur Umsetzung der Einzelzimmerquote, Vorhandensein einer ausreichenden Zahl an Bädern) zu entsprechen, wenn Vorhandensein einer ausreichenden Zahl an Bädern) zu entsprechen, wenn

1. es sich um Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung i.S.v. § 36 WTG oder separaten Kurzzeitpflegeplätze in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot nach § 18 WTG handelt oder
2. in Einrichtungen im Sinne des § 18 WTG, die oberhalb der gem. § 20 vorgeschriebenen Einzelzimmerquote von 80 Prozent liegenden Doppelzimmer nach dem 31.07.2018 ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 SGB XI genutzt werden.

Diese Doppelzimmer sind auch von den Anforderungen an die Bädersituation befreit.

Nutzung als „eingestreute Plätze“ ausgeschlossen

Die Nutzung der in diesen Zimmern befindlichen Plätze nach dem 31.07.2018 als sogenannte einge-

streute Plätze ist ausgeschlossen. Eine auch nur vorübergehende Belegung mit Pflegebedürftigen, die Leistungen nach § 43 SGB XI (vollstationäre Dauerpflege) erhalten, ist bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu untersagen. Die Einhaltung der Untersagung ist zu überprüfen. Im Hinblick auf die personellen Anforderungen (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Nachtbesetzung) sind Plätze, die durch Anwendung dieser Ausnahmeregelung für die Kurzzeitpflege nutzbar sind, unabhängig von den für diese Plätze geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen, nicht als eigenständige Einrichtungen zu behandeln. Sie gelten weiterhin als Bestandteil der Einrichtung gemäß § 18 WTG. Bei der Berechnung der Einzelzimmerquote bleiben sie allerdings außen vor.

Fazit: Dieser Schritt ist sicher einer in die richtige Richtung, betrachtet man, dass auch die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege durch die Pflegestärkungsgesetze weiter finanziell gefördert und somit auch die Nachfrage weiter steigen wird. Hinzu kommt, dass trotz der sehr langen Übergangsfristen zur Umsetzung der Einzelzimmerquote viele Träger zum Fristablauf nicht „WTG-fit“ sein werden, so dass ein Platzabbau droht. Insofern ist es hilfreich, wenn diese „überzähligen“ Doppelzimmer drei weitere Jahre als Kurzzeitpflegeplätze genutzt werden können.

■ Der Autor ist Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner der CURACON Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Specht und Tegeler gründen gemeinsame Betreiber-gesellschaft Insolvente Einrichtung übernommen

Bremen/Wunstorf/Jünkerath // Die Specht Gruppe aus Bremen und die tegeler Gruppe aus Wunstorf haben eine gemeinsame Betreiber-gesellschaft für Seniorenresidenzen gegründet. Das erste Haus, das mit dem Markennamen „Specht & Tegeler Seniorenresidenzen“ betrieben wird, steht in der Ortsgemeinde Jünkerath, etwa 100 Kilometer westlich von Koblenz, in Rheinland-Pfalz und wird ab dem 1. Dezember 2017 aus einer Insolvenz heraus weitergeführt. Aktuell bietet das Altenpflegeheim rund 60 pflegebedürftigen Menschen aller Pflegestufen ein zu Hause und beschäftigt 46 Mitarbeiter. Erst im September musste die Seniorenpflegeeinrichtung LfP Haus Kylltalblick GmbH in Jünkerath Insolvenz anmelden. Nach der Übernahme durch die neue Betreiber-gesellschaft bleiben aber alle Arbeitsplätze erhalten.

Umfangreiche Modernisierungsarbeiten geplant

Die neue Betreiber-gesellschaft plant umfangreiche Umbau- und Modernisierungsarbeiten. Laut Pressemitteilung sollen im ersten Quartal des

neuen Jahres 80 Einzel- und Komfortzimmer fertig sein. Die Umgestaltung beinhaltet auch den Austausch weiterer Teile der Möbel, insbesondere der Pflegebetten. Für beide Unternehmen ist es der erste Einsatz in diesem Bundesland. Weitere Standorte, die von der Specht & Tegeler Seniorenresidenzen GmbH betrieben werden, befinden sich in der Planung. Das neue Unternehmen wird seinen Sitz in Wunstorf haben. „Ich freue mich über eine weitere Kooperation mit der tegeler Gruppe, mit der wir schon in der Vergangenheit immer sehr gut zusammengearbeitet haben“, sagt Rolf Specht, geschäftsführender Gesellschafter der Specht Gruppe.

Und auch Jens Tegeler, geschäftsführender Gesellschafter der tegeler Gruppe, ist voll des Lobes: „Mit großer Freude und Stolz gehen wir gemeinsam mit Rolf Specht in eine weitere Herausforderung und werden die S&T Seniorenresidenzen in Deutschland zu einem der namhaften und vor allem vordenkenden Betreibermodelle in der Zukunft machen“, so Tegeler weiter. Beide Unternehmen sind bereits langjährig am Pflegemarkt aktiv. (ck)

Fachkongress „Marketing für Senioreneinrichtungen“

Durch Digitalisierung zum Erfolg



Dr. Thomas Hilse ist Initiator des Fachkongresses.

Foto: IOE-Wissen GmbH

Düsseldorf // Anbieter von stationären Pflegedienstleistungen machen ihr Geschäft vor Ort. Ihr Erfolg hängt davon ab, ob sie sich im lokalen Markt positionieren und dauerhaft behaupten können. Dass eine effektive Nutzung von Digitalisierungsmöglichkeiten dabei zum entscheidenden Erfolgsfaktor werden kann, demonstrierten die Referenten des 4. Fachkongress „Marketing für Senioreneinrichtungen“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Dabei zeigten sie anhand praxisbezogener Marketing-Konzepte, dass ausgehend vom konkreten Nutzen für Kunden und Mitarbeiter gedacht werden muss, um maßgebliche Wettbewerbsvorteile zu erlangen.

Standortbezogene Konzepte immer wichtiger

Dr. Thomas Hilse, Inhaber der HILSE:KONZEPT Marketing- und Kommunikationsberatung referierte über „Marketing als lokale Herausforderung“. Seiner Auffassung nach sei der Wachstumsmarkt Pflege zukünftig noch mehr vom Wettbewerb um Personal, Standorte und Versorgungskonzepte gekennzeichnet, sodass standortbezogene Marketing-Konzepte für den unternehmer-

rischen Erfolg eine noch höhere Bedeutung erlangten.

Martin Kaiser, Geschäftsführer der Städtische Seniorenheime Dortmund, erläuterte in seinem Vortrag, wie sein Unternehmen auf die politische Kampfansage „ambulant vor stationär“ reagiere. Man habe konsequent die Bedürfnisse der unterschiedlichen lokalen Anspruchsgruppen von Bewohnern, Angehörigen, Mitarbeitern wie auch den Wettbewerb in der Kommune analysiert und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse konsequent auf Netzwerke und den Aufbau hybrider Modelle gesetzt.

Marketing on demand wirksam nutzen

Thomas Weiss, Marketingleiter der DSG Deutsche Seniorenstift Gesellschaft unterstrich die Notwendigkeit, lokales Marketing systematisch zu betreiben, dabei digital zu denken und es lokal umzusetzen.

Da „ein Heim solange keine Option ist, bis es die einzige Option ist“, bekäme Marketing on demand einen herausragenden Stellenwert. Heime müssten sicherstellen, zum richtigen Zeitpunkt auffindbar zu sein und Leistungen transparent darzustellen, so Weiss. (ck)

Sterbebegleitung in stationären Pflegeeinrichtungen

Hospizvereine aus Hessen und NRW erhalten Geras-Preis

Bonn // Die Hospizbewegung im Idsteiner Land und der Verein der Freunde und Förderer Hospiz Steele in Essen sind mit dem mit 5 000 Euro dotierten Geras-Preis der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen ausgezeichnet worden.

Grund ist ihr besonderes Engagement bei der Begleitung sterbender Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen. Die Aktivitäten der Hospizbewegung im Idsteiner Land

sind sehr umfassend: Beginnend mit dem Angebot der Begleitung bereits beim Einzug in die Pflegeeinrichtungen, mit denen eine sehr enge, strukturierte und detailliert beschriebene Zusammenarbeit besteht, über In-house-Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims und Angebote der Supervision in belastenden und kritischen Situationen bis hin zu vielfältigen Angeboten für Trauernde. Der ambulante Hospiz-

dienst in Essen-Steele ist seit 1989 tätig und betreut Menschen in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und zu Hause sowie seit 1996 in einem eigenen stationären Hospiz.

Die Kooperation mit den Heimen ist sehr eng, die Sterbebegleiter werden intensiv betreut und durch eine sehr gute Vernetzung, z.B. mit Seelsorgern und Palliativmedizinern, unterstützt. Insgesamt waren 74 Bewerbungen eingegangen. (ck)